



1. Allgemeines

1.1 Diese Teilnehmerinformation ist angelehnt an das Merkblatt für den Festumzug Heidenau der Event-Agentur Schröder GmbH.

1.2 Jeder Verantwortliche eines Umzugsbildes bestätigt mit der Anmeldung die Kenntnisnahme der Teilnehmerinformation und deren Inhalte. Jeder Teilnehmer wird über die Inhalte dieses Merkblattes durch den Verantwortlichen des jeweiligen Umzugsbildes informiert.

1.3 Die Umzugsbilder sind selbst für ihre Sicherheit verantwortlich. Zu den Umzugsbildern zählen alle zur Gruppe gehörenden Personen, Fahrzeuge, Anhänger, Aufbauten, Tiere und Gegenstände, die am Umzug teilnehmen und verwendet werden. Jedes Umzugsbild muss einen Ansprechpartner angeben, der während des Umzuges anwesend ist.

2. Sicherheit

2.1 Die Gestaltung der Umzugsbilder hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung Dritter verhindert wird.

LKW: Als Sicherungsmaßnahme muss jeder Radkasten mit einer Verkleidung versehen werden, welche maximal 10 cm Abstand zum Boden hat.

Alternativ muss an jedem Rad eine erwachsene Person mitlaufen, die den Gefahrenbereich absichert.

Kutschen: Als Sicherungsmaßnahme muss an jedem Rad eine erwachsene Person mitlaufen, die den Gefahrenbereich absichert.

Für entstehende Personenschäden und Schäden an Straßen, Gebäuden, Einrichtungen, Fahrzeugen oder Anlagen, etc. haftet der Verursacher bzw. der Verantwortliche des Umzugsbildes.

2.2 Das Verhalten der Umzugsteilnehmer darf keine Gefährdungen oder Schädigungen jeglicher Art hervorrufen. Die Teilnehmer sind durch den Verantwortlichen des Umzugsbildes besonders darauf hinzuweisen und zu sensibilisieren.

2.3 Jeder Fahrzeugführer hat sich ständig im oder am Fahrzeug aufzuhalten.

Er kann seine Aufgaben an eine andere Person übertragen, dabei gilt jedoch, dass diese Person die nötigen Fertigkeiten, Qualifikationen und Eignungen für diese Aufgaben besitzen muss. Die StVO gilt uneingeschränkt.

2.4 Für Fahrzeugführer gilt allgemeines Alkoholverbot.

2.5 Tiere, insbesondere Pferde, müssen durch eine Bezugsperson, also eine Person mit persönlicher Bindung zu dem jeweiligen Tier, geführt bzw. in unmittelbarer Nähe begleitet werden.

Ausscheidungen von Pferden (Pferdeäpfel) oder anderen Tieren sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu entfernen und während des Umzugs durch geeignete Vorrichtungen aufzufangen.

3. Verhalten beim Festumzug

3.1 Zum Verhalten während des Umzugs gilt auch die Vor- und Nachbereitung, also die Aufstell- und Abbauzeit.

3.2 Konfetti, Bonbons, Luftschlangen, Alkohol und Blumen oder Ähnliches dürfen nicht geworfen werden. Luftballons dürfen nicht aufgeblasen werden. Ein Überreichen in die Hände der Zuschauer ist allerdings erlaubt.

3.3 Den Anweisungen der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

3.4 Es ist verboten Pyrotechnik in jeglicher Form zu verwenden.

3.5 Bei gesundheitlichen Problemen (z.B. Verletzungen) oder technischen Pannen, die das Weiterbewegen des Umzugsbildes verhindern, ist für die nachfolgenden Bilder Platz zu schaffen und diese vorbeizulassen, um sich frühestens am Ende des Umzuges wieder anzuschließen.

3.6 Es ist nicht erlaubt von der Umzugsstrecke abzuweichen.

3.7 Es gilt für den gesamten Umzug Schrittgeschwindigkeit (4-7 km/h).

3.8 Die Umzugsauflösung findet auf dem Platz der Freiheit statt.



4 Veterinärrechtliche Rahmenbedingungen zur Teilnahme am Festumzug:

- 4.1 Es sind die geltenden veterinärrechtliche Verordnungen und Gesetze einzuhalten.
Die Verantwortung hierfür liegt bei den Tierhaltern.
- 4.2 Es dürfen nur klinisch gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen.
- 4.3 Die artgerechte Unterbringung und Versorgung der Tiere ist zu gewährleisten.
- 4.4 Impfausweise, Impfnachweise und Gesundheitsbescheinigungen der Tiere sind mitzuführen.

5. Sonstiges

- 5.1 Nach § 42 WaffG gilt das Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen.

Auszug aus dem Waffengesetz

(1) Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG führen.

(2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn

2.1 Der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,

2.2 Der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er auf Waffen bei der öffentlichen Veranstaltung nicht verzichten kann, und

2.3 Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(3) Unbeschadet des § 38 muss der nach Absatz 2 Berechtigte auch den Ausnahmebescheid mit sich führen und auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

3.2 Der Sicherheitsdienst kontrolliert die Waffenbesitzkarten aller Festumzugsteilnehmer mit Waffen. Falls diese nicht vorliegt, wird der betreffenden Person das Mitführen von Waffen untersagt. Wenn dem nicht Folge geleistet wird, erfolgt ein Ausschluss vom Festumzug.

3.3 Die Teilnahme beschränkt sich dabei auf die vorgegebene Festumzugsstrecke.

3.4 Das Mitführen von Waffen auf dem Stadtfest ist seitens des Veranstalters generell verboten.

Wir freuen uns gemeinsam mit Ihnen auf einen erfolgreichen und werbewirksamen Festumzug. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

DLRG OG Heidenau e.V.
Organisator Festumzug

Event-Agentur Schröder GmbH
Veranstalter Stadtfest